

BGer 5A 470/2009 vom 14. Juli 2009

Bundesgericht, 2009-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_470_2009

FR: TF 5A 470/2009 du 14 juillet 2009

IT: TF 5A 470/2009 del 14 luglio 2009

Regeste

Fürsorgliche Freiheitsentziehung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. zivilrechtliche Abteilung 14.07.2009 5A 470/2009 (5A_470/2009)

Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 14.07.2009 5A 470/2009 (5A_470/2009) Tribunale

federale II Corte di diritto civile 14.07.2009 5A 470/2009 (5A_470/2009)

Fürsorgliche Freiheitsentziehung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_470/2009
Urteil vom 14. Juli 2009 II. zivilrechtlichen Abteilung Besetzung Bundesrichterin Hohl,
Präsidentin, Gerichtsschreiber Füllemann. Parteien X._____, Beschwerdeführerin,
gegen Gesundheitsdienste A._____. Gegenstand Fürsorgerische Freiheitsentziehung.
Beschwerde nach Art. 72ff. BGG gegen den Entscheid vom 4. Juni 2009 der
Psychiatrie-Rekurskommission Basel-Stadt. Nach Einsicht in die Beschwerde nach Art.
72ff. BGG (Postaufgabe: 8. Juli 2009; Eingang beim Bundesgericht: 13. Juli 2009) gegen
den Entscheid vom 4. Juni 2009 der Psychiatrie-Rekurskommission Basel-Stadt, die einen
Rekurs der Beschwerdeführerin gegen ihre (am 28. Mai 2009 auf Grund von Art. 397a Abs.
1 ZGB angeordnete) fürsorgerische Freiheitsentziehung abgewiesen und die ärztliche
Klinikleitung ermächtigt hat, die Beschwerdeführerin ohne neuen Entscheid längstens bis
zum 18. Juni 2009 in der Klinik zurückzubehalten, in Erwägung, dass die Beschwerde nach
Art. 72ff. BGG zum Vornherein unzulässig ist, soweit die Beschwerdeführerin die
Eröffnung von Strafverfahren beantragt, weil die kantonalen Strafverfolgungsbehörden für
die Behandlung dieser Begehren zuständig sind, dass die Beschwerde auch insoweit
unzulässig ist, als die Beschwerdeführerin Feststellungen hinsichtlich der Zeit ab Oktober
2009 und die Zusprechung von Schadenersatz beantragt, weil diese Begehren nicht
Gegenstand des (auf die Überprüfung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung
beschränkten) kantonalen Verfahrens bilden konnten und daher auch nicht Gegenstand des
vorliegenden Verfahrens sein können, dass sodann die Zulässigkeit der Beschwerde nach
Art. 72ff. BGG ein Rechtsschutzinteresse voraussetzt, d.h. ein rechtlich geschütztes
Interesse an der Aufhebung des Entscheids vom 4. Juni 2009 (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG),
dass die Beschwerdeführerin wegen der im Zeitpunkt der Einreichung ihrer Beschwerde
bereits beendigten fürsorgerischen Freiheitsentziehung (auf Grund des Entscheids vom 4.
Juni 2009) durch diese Massnahme nicht mehr beschwert ist und daher kein Interesse mehr
an der Aufhebung des erwähnten Entscheids besitzt (BGE 109 II 350), dass die
Beschwerdeführerin denn auch (nebst ihren erwähnten unzulässigen Anträgen) Begehren
auf Feststellung von (angeblich in der Vergangenheit begangenen) Verletzungen von Art. 5
EMRK stellt sowie festgestellt haben will, dass ein "willkürlicher Freiheitsentzug"
stattgefunden habe, dass indessen das blosses Interesse an der Feststellung der behaupteten

Widerrechtlichkeit der (auf Grund des angefochtenen Entscheids nicht mehr bestehenden) fürsorglichen Freiheitsentziehung kein hinreichendes Rechtsschutzinteresse begründet, dass nämlich nach Art. 429a Abs. 1 ZGB die Möglichkeit einer Schadenersatz- und Genugtuungsklage gegeben ist und im Rahmen der Anspruchsvoraussetzung der widerrechtlichen Freiheitsentziehung die behaupteten Rechtsverletzungen richterlich überprüft würden, wodurch auch dem Erfordernis der wirksamen Beschwerdemöglichkeit bei einer nationalen Instanz im Sinne von Art. 13 EMRK Genüge getan ist (BGE 118 II 254 E. 1c S. 258 mit Hinweisen), dass somit auf die - mangels Rechtsschutzinteresses offensichtlich unzulässige - Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG), dass keine Gerichtskosten erhoben werden, weshalb sich das Gesuch um Kostenerlass als gegenstandslos erweist, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, den Gesundheitsdiensten A._____ und der Psychiatrie-Rekurskommission Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 14. Juli 2009 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber: Hohl Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.